

Inhalt

1. Name und Sitz	2
2. Zweck des Klubs	2
3. Ideelle Mittel.....	2
4. Materielle Mittel.....	3
5. Mitglieder.....	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Mitglieder haben das Recht.....	5
Mitglieder haben die Pflicht:	5
Ehrenmitglieder / Ehrenfunktionäre	5
Zehntelrechte:.....	5
8. Maßnahmen bei Pflichtverletzungen	6
9. Kluborgane.....	6
Allgemeines zu den Organen.....	7
10. Die Generalversammlung	7
11. Der Vorstand	9
12. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder.....	11
Der Präsident	11
Der Geschäftsführer.....	11
Der Kassier	12
Der Zuchtwart.....	12
Der Schriftführer	12
Der Prüfungsreferent	12
Der Ausstellungsreferent	13
Der Ausbildungsreferent	13
Der Öffentlichkeitsreferent	13
13. Die Zuchtkommission	13
14. Das Zuchtreferat	14
15. Das Pressereferat.....	14
16. Die Rechnungsprüfer	14
17. Ehrenzeichen, Auszeichnungen, Medaillen	15
18. Das Klubschiedsgericht.....	15
19. Auflösung des Klubs.....	15
20. Schlussbestimmungen	16

1. Name und Sitz

Der Klub führt den Namen „Österreichischer Deutschlanghaarklub“ und bedient sich der Kurzform „ÖDLK“.

Sein Sitz ist an der Wohnadresse der Geschäftsführung.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der Österreichische Deutschlanghaarklub ist Mitglied beim Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), beim Österreichischen Jagdgebrauchshunde Verband (ÖJGV) und bei der Federation Cynologique Internationale (FCI).

Der Klub behält sich vor, im Bedarfsfalle in den einzelnen Bundesländern Zweigstellen ins Leben zu rufen.

2. Zweck des Klubs

Der Österreichische Deutschlanghaarklub, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, strebt unmittelbar und ausschließlich nachstehende gemeinnützige Zwecke an:

Förderung der Rein- und Leistungszucht des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes durch Auslese geeigneten Zuchtmaterials hinsichtlich Gebrauchs- und Zuchtwert, seine Veredelung und Vervollkommnung hinsichtlich der vielseitigen jagdlichen Anlagen.

Verbreitung des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes in Jägerkreisen und Pflege und Unterstützung der Erziehung, Abrichtung und weidgerechte Führung, um der österreichischen Jägerschaft ausgezeichnet veranlagte und geprüfte Jagdgebrauchshunde zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder in allen Fragen der Rein und Leistungszucht, der Erziehung, Abrichtung und weidgerechten Führung des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes zu unterstützen und zu fördern und die Interessen der Mitglieder in diesen Belangen zu vertreten.

Die Schulung und Fortbildung von Erwachsenen zu Leistungs- und Formwertrichtern.

Die Schulung und Fortbildung von Erwachsenen zu fermem Hundeführern.

Die Information und Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Belange des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes.

3. Ideelle Mittel

Dazu sollen nachstehende ideelle Mittel dienen:

Bekanntgabe/Veröffentlichung der offiziellen Rassekennzeichen für den Deutschlanghaarigen Vorstehhund laut Standard der FCI;

Festsetzungen allfälliger Ergänzungen zu den Bestimmungen für die Eintragung Deutschlanghaariger Vorstehhunde in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB);

jährliche Durchführung der vom Österreichischen Jagdgebrauchshunde Verband (ÖJGV) vorgesehenen Prüfungen und Beschickung von, vom ÖKV genehmigten internationalen und nationalen Hundeausstellungen, klubeigenen Schauen und internationalen Prüfungen;

Heranbildung einer mit der Führung von Jagdhunden wohlvertrauten Jägerschaft, zur Förderung waidgerechten und tierschutzgerechten Jagens;

Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Richteranwältern und Richtern für Leistungsprüfungen und Formbewertung;

die Abhaltung von Seminaren für Leistungs- und Formwertrichteranwälter als auch Fortbildungsseminare für Richter,

Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranstaltungen;

Zuchtberatung und Vermittlung von Zuchthunden und Welpen;

Förderung des Gemeinsinnes unter den Züchtern und Besitzern Deutschlanghaariger Vorstehhunde im In- und Ausland, Abhaltung von Zusammenkünften der Klubmitglieder zwecks Meinungs austausches.

Veröffentlichung von Informationen die Vereinszwecke betreffend.

Einrichten und Betreiben einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
Herausgabe von Publikationen sowie das

Abhalten von: Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren und Vorträgen

4. Materielle Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht

durch Mitgliedsbeiträge, und Beitrittsgebühren,

durch finanzielle oder materielle Spenden, Geschenke, Vermächtnisse,

durch Erträgnisse von Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke,

durch Beihilfen oder Subventionen,

durch Entschädigungen,

durch Kostenersätze, Sammlungen, sonstige Zuwendungen,

durch Verkauf von Vereinsartikeln, Verkauf von Publikationen,

durch Werbeeinschaltungen in Vereinsinformationen und in Publikationen,

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die wirtschaftliche Gebarung erstreckt sich auf das Kalenderjahr.

5. Mitglieder

Der Klub hat

- Ordentliche Mitglieder
- Anschlussmitglieder,
- Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre.

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich schriftlich verpflichten, die jeweils gültigen Satzungen und die Zuchtordnung des Klubs anzuerkennen.

Anschlussmitglieder sind Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern mit gleicher Adresse. Sie zahlen einen verringerten Mitgliedsbeitrag. Alle Aussendungen des Klubs werden nur in einfacher Ausfertigung an die Adresse des ordentlichen Mitgliedes gesandt. Die Rechte und Pflichten der Anschlussmitglieder sind gleich wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern / Ehrenfunktionären können über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Klub selbst oder um die Rasse des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes erworben haben.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den ÖDLK muss schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied muss vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen

Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss:

1. freiwillig austretende Mitglieder haben ihren Austritt der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Für das laufende Jahr ist jedoch der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.
2. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und wird vom Vorstand beschlossen. Die Streichung erfolgt mit Wirksamkeit 31. Dezember des Jahres, für welches der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Gegen die Streichung ist eine Berufung nicht möglich.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann als Folge einer Pflichtverletzung gemäß Punkt 8 erfolgen:

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene an das Schiedsgericht berufen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Für die Dauer eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht

1. auf Teilnahme an der Hauptversammlung um dort ihre Meinung darzulegen,
2. Anträge an den Vorstand des Vereines zu stellen,
3. auf Teilnahme an Veranstaltungen des Klubs, wie klubeigenen Sonderausstellungen, Schauen und den Mitgliederzusammenkünften jeweils unter Einhaltung der vom Vorstand festgesetzten Bedingungen.
4. auf Erhalt von periodischen oder von Fall zu Fall erscheinenden Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder
5. auf Einsicht in die Vereinssatzungen
6. sich bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht zu unterwerfen
7. bei einem Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand das Schiedsgericht anzurufen
8. bei den Wahlen das aktive Wahlrecht- sofern der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist- beratende und beschließende Stimme in der Generalversammlung. Das Stimmrecht soll grundsätzlich persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfalle kann das Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann so nur maximal 2 Stimmen abgeben.
9. zur Tagesordnung der Generalversammlung schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen, die spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingelangt sein müssen.
10. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder, die zumindest seit 3 Jahren ordentliche Mitglieder des Vereines sind, und zum Zeitpunkt der Wahl, höchstens das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, wobei ausnahmsweise durch begründeten 2/3 Beschluss des Vorstandes von diesen Voraussetzungen abgesehen werden kann.

Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestrebungen und das Ansehen des Klubs nach Kräften zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Klub und seinen Interessen abträglich sein könnte;
- den vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zuverlässig termingemäß (bis 28. Februar) einzuzahlen. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht termingemäß eingelangt, so ruht für das betreffende Mitglied das Stimmrecht so lange, bis der ausstehende Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist.
- Bei Abgabe von Welpen oder eines eigenen Hundes sind die Nachbesitzer ebenfalls der Geschäftsstelle namhaft zu machen.
- sich bereit zu erklären, dass das Befundergebnis vom Tierarzt direkt an den Zuchtwart weitergegeben werden darf, wenn sie Röntgenbilder zur Letztbefundung an den vom Klub dafür vorgesehenen Tierarzt senden.

Ehrenmitglieder / Ehrenfunktionäre

haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zehntelrechte:

Auf schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder, der begründet sein und bei der Geschäftsstelle einlangen muss:

- hat der Präsident innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der Antragstellung einen Rechenschaftsbericht einschließlich der finanziellen Situation des Vereines an den ersten Unterfertiger des Antrages abzugeben, dem die weitere Verteilung obliegt.
- hat der Präsident eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

8. Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder die:

- sich gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen schuldig machen, wobei verwaltungsstrafrechtliche Delikte im weiteren Sinne auf Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften, tierschutzrechtliche Vorschriften oder auf Verstößen beruhen, die Ehre und Ansehen des Standes, des Klubs, des Jagdhundewesens oder der Jägerschaft betreffen;
- Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere bei nicht sach- und fachgerechter oder gar unqualifizierter Ausbildung oder Haltung von Jagdhunden;
- bei Verstößen gegen die Jagdethik;
- Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen des Klubs stören;
- unangemessenen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, vor allem Funktionären oder Leistungsrichtern an den Tag legen;
- die Zuchtordnung des Klubs nicht einhalten;
- gegen die Satzungen des Klubs oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen;
- gegen das Ansehen oder die Interessen des Klubs handeln oder das Ansehen eines Funktionärs verletzen oder sich unehrenhaft verhalten;
- den Anordnungen von beauftragten Personen des Klubs nicht nachkommen;

können nachfolgende Sanktionen verhängt werden:

- Verwarnung
- Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtbezahlung der Beiträge bis zum 28.02. des Folgejahres
- Sperre für Veranstaltungen des ÖDLK auf bestimmte Zeit
- Meldung dieser Sperre an den ÖJGV
- Enthebung aus einer Funktion oder aus der Eigenschaft des Ehrenmitglieds oder Ehrenfunktionärs
- Ausschluss aus dem Verein, gegen den Ausschluss aus dem Klub ist die Anrufung des Schiedsgerichtes 18 vorgesehen,
- Meldung dieses Ausschlusses an den ÖJGV
- Sperre eines Züchters auf bestimmte Zeit

Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und der Vollzug der Sanktionen obliegen dem Vorstand, der in seiner Geschäftsordnung detaillierte Regeln für die Sanktionsbemessung festlegen kann.

9. Kluborgane

Die Organe des Klubs sind:

Die Generalversammlung 10

Der Vorstand 11

Der Zuchtkommission 13

Das Zuchtreferat 14

Das Pressereferat 15

Die Rechnungsprüfer 16

Das Schiedsgericht 18

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes 18

Allgemeines zu den Organen

Jede Organfunktion ist beiden Geschlechtern zugänglich. Soweit im Text der Satzungen die männliche Form aufscheint, ist damit auch die weibliche Form gemeint. Alle Ämter sind Ehrenämter, die Organwalter erhalten daher auch keine Aufwandsentschädigung. In begründeten Fällen kann jedoch vom Vorstand eine Abgeltung des Aufwandes für bestimmte Aufgaben beschlossen werden. Für Fahrten zu Sitzungen und Fahrten im Auftrag des ÖDLK steht ihnen Aufwandsersatz bis maximal zum amtlichen Kilometergeld zu. Die im Sinne dieser Satzungen rechtskräftig gefassten Beschlüsse der Organe des Klubs haben für alle Klubangehörigen bindende Kraft.

Ein Mitglied, das sich um ein Mandat im Vorstand bemüht, darf, zum Zeitpunkt der Wahl, höchstens das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs ist nicht möglich.

Falls Vorstandsmitglieder Handlungen setzen, die die Tätigkeit des Vereins behindern oder ihm Schädigung zufügen, können sie durch den Gesamtvorstand, der diesen Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen muss, abberufen werden.

10. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet bis längstens Ende Juni eines jeden Geschäftsjahres an dem von der Generalversammlung festzusetzenden Ort im Inland statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Präsident in besonders wichtigen Fällen einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Präsident auch binnen 6 Wochen über:

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
- Schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand entweder an jedes Mitglied schriftlich oder durch eine andere geeignete Verlautbarung zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des ÖDLK eingelangt sein.

Bei Neuwahlen müssen Wahlvorschläge, die für jede der zumindest 8 bis maximal 14 Vorstandsfunktionen eine Besetzung vorsehen und von allen Kandidaten zum Zeichen der Annahme unterfertigt sein müssen, ebenfalls 8 Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingelangt sein.

Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung sind terminlich nicht gebunden und können jederzeit eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen der Beschluss über den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur vom Vorstand erstellten Tagesordnung gefasst werden:

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme: Beschluss auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereines mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Mitglied trägt seinen Namen in die aufliegende Anwesenheitsliste ein, die einen Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet. Bei Stimmenübertragung muss die schriftliche Vollmacht vorgelegt werden und die aufliegende Stimmenübertragungsliste unterschrieben werden, die ebenfalls zur Verhandlungsschrift kommen muss.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Handzeichen, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dafür ist, mittels Stimmzettel. Die Versammlung wählt zur Zählung der Stimmzettel zwei Wahlprüfer. Die Wiederwahl der infolge Ablaufs ihrer Amtsdauer ausscheidenden Funktionäre ist zulässig. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Über diesen sowie über allfällige aus Mitgliederkreisen erstattete Vorschläge ist die Debatte abzuführen.

Über Antrag des Vorsitzenden können Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung ganz oder teilweise vertraulich erklärt werden, worüber die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Sollte eine Zustimmung der Fall sein, dürfen nur Mitglieder des Klubs anwesend sein, die zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Über jede Generalversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die auf geeignete Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- Kenntnisnahme und Beglaubigung der Verhandlungsschriften der letzten Generalversammlung,
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Kassiers nach Bericht und über Antrag der Rechnungsprüfer,
- die Anhörung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr, Beschlussfassung darüber und Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Klubschiedsgerichtes zumindest alle 3 Jahre,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären über Vorschlag des Vorstandes,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Klub und den Rechnungsprüfern oder dem Klub und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes,
- die Festlegung von Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung,
- die Änderung der Satzungen auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- die Auflösung des Klubs in der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Deutschlanghaarklubs. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm fallen alle Entscheidungen zu, die nicht in diesen Satzungen anderen Organen vorbehalten sind. Fragen der Zuchtordnung fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus zu mindestens 8 bis maximal 14 Mitgliedern und zwar aus:

Der/dem Präsidentin, Präsidenten;

Den beiden Vizepräsidentinnen, -präsidenten

Der/dem Geschäftsführerin, Geschäftsführer

Der/dem Stellvertretenden Geschäftsführerin, stellvertretendem Geschäftsführer

Der/dem Kassiererin, Kassier

Der/dem Schriftführerin/-führer

Der Zuchtverantwortlichen / dem Zuchtwart

sowie bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber einer gültigen Jagdkarte sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung auf der eine Neuwahl zu erfolgen hat (nach jedem 3. Jahr), in jedem Fall aber bis zum Zustandekommen eines neuen handlungsfähigen Vorstandes. Der Vorstand kann während der Amtsdauer an freie Stellen (über der Mindestanzahl von 8 Mitgliedern) oder frei gewordene Stellen ein geeignetes Mitglied kooptieren und hat der nächsten Generalversammlung darüber zu berichten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit der er einzelne Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder verteilen kann, Regeln für die Sanktionsbemessung bei Pflichtverletzungen, und Aufgaben und Regeln für das Zuchtreferat und das Pressereferat festsetzen kann.

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, über Einladung des Geschäftsführers statt. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Sitzungen sind bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, wenn sich unter ihnen ein Präsident befindet, beschlussfähig. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist berechtigt Ehrenpräsidenten beratend ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt andere Personen beratend ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorsitzende kann Sitzungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären.

Über alle Sitzungen ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Dieses Sitzungsprotokoll wird, für alle Vorstandsmitglieder einsehbar, elektronisch abgelegt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über die Geschäftsordnung, Bildung eines Ausschusses für die Behandlung von Einzelthemen, Satzungsänderung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Dispens von den Voraussetzungen eines passiv wahlberechtigten Mitglieds, Kooptierung eines Mitglieds in eine Organfunktion ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand hat jährlich aus seinen Mitgliedern die jeweils vorgeschriebene Anzahl an Delegierten zu den Dachverbänden, zu deren Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen zu bestimmen wie beispielsweise derzeit:

- zum Weltverband Deutschlanghaar
- zum ÖJGV,
- zur Vorstehhundekommission
- zum ÖKV

Diese Delegierten haben in den betreffenden Institutionen den ÖDLK zu vertreten und dem Vorstand davon zu berichten. Sie sind an den Vorstand weisungsgebunden, in dringenden Einzelfällen, wo eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist, haben sie jedoch das Recht, nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vorstandes Entscheidungen zu treffen.

Der Vorstand hat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zumindest folgende Referenten zu bestellen:

- Prüfungsreferent
- Ausstellungsreferent
- Ausbildungsreferent
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Mitarbeiter des Zuchtreferates und Pressereferates bestellen.

12. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident

vertritt den ÖDLK nach außen.

Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung sowie allen Versammlungen und Veranstaltungen des ÖDLK mit Ausnahme der Sitzungen des Schiedsgerichtes. Der Präsident hat die einzelnen Amtsträger zu veranlassen, der Generalversammlung Rechenschaftsberichte über ihre Arbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Präsident auch binnen 6 Wochen über:

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
- Schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

Der Geschäftsführer

unterfertigt schriftliche Ausführungen des Klubs.

Er übernimmt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Durchführung schriftlicher Arbeiten. Insbesondere:

- erstellt er die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes
- nimmt er die schriftliche Anmeldung von Mitgliedern zur Aufnahme in den ÖDLK entgegen
- nimmt er die Namhaftmachung der Nachbesitzer von Welpen oder Hunden entgegen
- nimmt er den schriftlichen Austritt von Mitglieder entgegen
- nimmt er den schriftlichen und begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entgegen
- nimmt er schriftliche Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung entgegen, die spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung eingelangt sein müssen
- nimmt Wahlvorschläge, die für jede der Vorstandsfunktion eine Besetzung vorsehen und von allen Kandidaten zum Zeichen der Annahme unterfertigt sein und spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung eingelangt sein müssen entgegen.
- nimmt er die schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Anträge eines Zehntels der Vereinsmitglieder, auf Erstellung eines Rechenschaftsberichtes oder auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung entgegen
- nimmt er den Antrag eines Rechnungsprüfers auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung entgegen
- bringt er einlangende Schriftstücke den entsprechenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis

Der Kassier

der Kassier verwaltet das Klubvermögen. Der Kassier hat mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes die finanziellen Angelegenheiten zu führen.

- Er hat ein Kassa- und Kontenbuch sowie Ertrags- und Aufwandskonten zu führen. Die Buchungen sind laufend durchzuführen.
- Er hat zumindest bei jeder Vorstandssitzung einen Kassabericht zu erstellen und den Vorstand über die Finanzlage zu unterrichten.
- Er hat am Jahresende einen Finanzbericht zu erstellen und dem Vorstand einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

Dem Kassier obliegt auch das Mahnwesen. Der Kassier ist verpflichtet, Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, bis zum 31. Oktober zu mahnen. Die Mahnung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kassier hat dem Vorstand am Jahresende eine Liste derjenigen Mitglieder vorzulegen, welche wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages als Mitglied zu streichen sind. Gestrichene Mitglieder bekommen keine Veröffentlichungen von Informationen die Vereinszwecke betreffend mehr zugesandt. Ein Wiedereintritt ist, nach Bezahlung der Eintrittsgebühr jederzeit möglich.

- Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die Bücher und Belege bei deren Prüfung zur Einsicht vorzulegen.

Der Zuchtwart

Ihm obliegen alle, die Zucht betreffenden Angelegenheiten, die Überwachung der Zuchtordnung und der Eintragungsbestimmungen in das Österreichische Hundezuchtbuch.

Der Zuchtwart ist berechtigt eine Angelegenheit seines Aufgabengebietes an die Zuchtkommission heranzutragen.

Der Schriftführer

führt die Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen.

Der Prüfungsreferent

ist für die Organisation der vom ÖJGV vorgesehenen Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsreferent macht für die einzelnen abzuhaltenden Prüfungen Prüfungsleiter namhaft, die in dieser Funktion vom Vorstand bestätigt werden müssen. Diese tragen die Verantwortung für eine, dem Gesetz entsprechende Abwicklung der Prüfungen. Nach Genehmigung durch den Vorstand kann der Prüfungsreferent auch nicht vom ÖJGV vorgesehene, vereinsinterne Prüfungen abhalten und dazu die Prüfungsordnungen ausarbeiten. Eine dazu eventuell notwendige Zustimmung des ÖJGV ist vom Prüfungsreferenten einzuholen. Dem Prüfungsreferenten obliegt auch die Beschickung von Prüfungen mit Führern und Richtern, bei welchen vom Verein genannt werden muss.

Der Ausstellungsreferent

bestellt und koordiniert die Anwesenheit von geeigneten Repräsentanten bei nationalen und internationalen Hundausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Deutschlanghaar. Erstattet Vorschläge für die Ernennung von Richteranwältern und Richtern für die Formwertbewertung.

Der Ausbildungsreferent

ist verantwortlich für:

die Betreuung der LRA- Anwärter und für den diesbezüglichen Kontakt mit dem ÖJGV

die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Richteranwältern und Richtern für Leistungsprüfungen.

die Organisation und gegebenenfalls Abhaltung von Seminaren für Leistungs- und Formwertrichteranwälter als auch Fortbildungsseminare für Richter,

Der Öffentlichkeitsreferent

Ist für die Information und Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Belange des Deutschlanghaarigen Vorstehhundes zuständig.

Insbesondere auch für die Veröffentlichung der Ergebnisse von Veranstaltungen;

13. Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission tagt anlassbezogen und setzt sich aus mindestens fünf, mit der Tierzucht und Tiergesundheit, im speziellen mit der DL Zucht vertrauten Personen zusammen. Drei davon müssen dem Vorstand angehören. (Präsident, Zuchtwart und ein weiteres Mitglied des Vorstandes) Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.

Erachtet es der Vorstand als notwendig kann er zu einzelnen Themengebieten weitere Personen beratend ohne Stimmrecht zur Zuchtkommission einladen.

Den Vorsitz der Zuchtkommission führt der Präsident.

Der Zuchtwart ist berechtigt eine Angelegenheit seines Aufgabengebietes an die Zuchtkommission heranzutragen. Anträge von Mitgliedern werden an den Vorstand gestellt und können erforderlichenfalls von diesem an die Zuchtkommission weitergeleitet werden, die die Einhaltung der Zuchtordnung überprüft.

Die Zuchtkommission berät den Vorstand in Fragen, oder bei Änderung der Zuchtordnung.

Die Zuchtkommission entscheidet

- über alle in der Zuchtordnung nicht eindeutig geregelten Fragen, die von Mitgliedern an den Vorstand herangetragen wurden,

- über vom Zuchtwart oder vom Vorstand an sie herangetragene Angelegenheiten, wie insbesondere bei Ausnahmeregelungen oder bei ungewollten Paarungen

Die Entscheidungen der Zuchtkommission, mit Ausnahme der Zuchtordnung, ist endgültig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

14. Das Zuchtreferat

Der Vorstand kann ein Zuchtreferat einrichten. Aufgabe des Zuchtreferates ist es, den Zuchtwart bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen. Es wird derart gebildet, dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Zuchtwartes bis zu 5 Mitarbeiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in ein Zuchtreferat bestellen kann. Die Funktionsperiode der Referatsmitglieder dauert maximal 3 Jahre längstens jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand kann detailliertere Regelungen und Aufgaben des Zuchtreferates und einzelner seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung regeln.

15. Das Pressereferat

Der Vorstand kann ein Pressereferat einrichten. Aufgabe des Pressereferates ist es, das für Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Vorstandsmitglied bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen.

Es wird derart gebildet, dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Vorstandsmitgliedes bis zu 5 Mitarbeiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in ein Pressereferat bestellen kann. Die Funktionsperiode der Referatsmitglieder dauert maximal 3 Jahre längstens jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand kann detailliertere Regelungen und Aufgaben des Pressereferates und einzelner seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung regeln.

16. Die Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der Kassen- und Buchführung und zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege werden von der Generalversammlung zumindest alle 3 Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode aus, so wird der Ersatz - durch den Vorstand kooptiert, worüber der nächsten Generalversammlung berichtet wird. Sie können jederzeit Prüfungen vornehmen, sind aber wenigstens einmal im Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung dazu verpflichtet. Sie haben über das Ergebnis von Überprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand, von der Überprüfung vor der Generalversammlung dieser zu berichten. Die Rechnungsprüfer

können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Bücher und Belege sind bei der Prüfung durch den Kassier zur Einsicht vorzulegen.

17. Ehrenzeichen, Auszeichnungen, Medaillen

Der Vorstand kann Ehrenzeichen schaffen und die Erfordernisse zur Erlangung der oben genannten Ehrenzeichen, Auszeichnungen und Medaillen festlegen. Die Ehrenzeichen und die Voraussetzungen sind in einem eigenen Merkblatt zusammenzufassen und dieses in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

18. Das Klubschiedsgericht

Streitigkeiten aus den Klubverhältnissen werden durch das Klubschiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter der beiden Streitparteien und dem von der Generalversammlung für drei Jahre-gewählten Vorsitzenden. Über Aufforderung des Vorsitzenden des Klubschiedsgerichtes haben beide Parteien innerhalb vierzehntägiger Frist je einen Vertreter namhaft zu machen. Die Vertreter der beiden Streitparteien müssen ordentliche Mitglieder des ÖDLK sein. Sie dürfen aber keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Berufungen aus dem Verein ausgeschlossener Mitglieder an das Schiedsgericht haben innerhalb von 14 Tagen nach postalischer Zustellung des Ausschließungsbeschlusses zu erfolgen, widrigenfalls wird der Ausschluss rechtskräftig. Alle Verhandlungen und Beratungen des Schiedsgerichtes sind streng vertraulich. Über die Verhandlungen und Beratungen führt der Vorsitzende ein Protokoll, das die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Anträge und Angaben der Streitparteien, die Zeugenaussagen und den Schiedsspruch zu enthalten hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Eine Abschrift des Protokolls und der dazugehörigen Angaben und Erklärungen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens den Streitparteien und deren Vertretern zu übermitteln, die Erkenntnis ist dem Vorstand bekannt zu geben. Der Schiedsspruch ist vereinsintern unanfechtbar und tritt sofort in Kraft.

19. Auflösung des Klubs

Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der beim Vorstand einzubringende diesbezügliche Antrag muss von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unterstützt und eigenhändig gefertigt sein.

Zu dieser betreffenden außerordentlichen Generalversammlung müssen alle Mitglieder des ÖDLK satzungsgemäß eingeladen werden. Mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen. Diese Versammlung beschließt auch – mit einfacher Stimmenmehrheit – über die Verwendung des Klubvermögens, das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung, einer ebenfalls gemeinnützigen österreichischen Organisation deren Zweck die Förderung der Zucht eines Vorstehhundes ist verwendet werden.

Das zuletzt amtierende Leitungsorgan des ÖDLK hat die Auflösung der Behörde schriftlich anzuzeigen.

20. Schlussbestimmungen

Mit Anerkenntnis der Satzungen erteilen die Mitglieder ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung der für die Zwecke des Vereines erforderlichen Daten und – Weiterleitung der für die Zwecke der Dachverbände erforderlichen Daten an diese.

Diese Satzungen wurden von der xx.. Ordentlichen Generalversammlung des ÖDLK am xx.xx.xxx beschlossen Sie setzen alle vorherigen Satzungen außer Kraft.